

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Hille
vom 17. März 1995
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S.443), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hille vom 01. Januar 2021 hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung (18. Änderungssatzung vom 13.12.2024) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155) und des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S.443).
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, daß sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG.NRW decken. Zu den ansatzfähigen Kosten rechnen alle Aufwendungen der von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach der dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Anzahl und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr für einen **Restmüllbehälter** beträgt bei 4-wöchentlicher Abfuhr

MGB	60 l	=	6,30 EUR/ Monat	=	75,60 EUR/Jahr
MGB	80 l	=	7,30 EUR/ Monat	=	87,60 EUR/Jahr
MGB	120 l	=	9,75 EUR/ Monat	=	117,00 EUR/Jahr
MGB	240 l	=	18,45 EUR/ Monat	=	221,40 EUR/Jahr

- (3) Die Benutzungsgebühr für die **Biotonne** beträgt bei 14-tägiger Abfuhr

MGB	60 l	=	6,75 EUR/ Monat	=	81,00 EUR/Jahr
MGB	80 l	=	7,75 EUR/ Monat	=	93,00 EUR/Jahr
MGB	120 l	=	10,40 EUR/ Monat	=	124,80 EUR/Jahr
MGB	240 l	=	19,70 EUR/ Monat	=	236,40 EUR/Jahr

- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt zu einem Preis von 4,00 € je Beistellsack käuflich erworben werden.
- (5) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr betragen
1. für die Abfuhr und Entsorgung eines 110 l Sperrmüllsackes 6,10 €
 2. für eine Wertbänderole (Auszeichnung sperriger Gegenstände) 6,10 €.
- (6) Die Gebühr einer Wertbänderole für die Entsorgung der Haushaltskältegeräte beträgt 6,10 €.
Für Haushaltskältegeräte sind 3 Wertbänderolen erforderlich.
- (7) Für die Auslieferung, den Umtausch und die Einziehung von Abfallbehältern gem. § 21 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hille wird eine Gebühr von 20,00 € je Tauschvorgang erhoben. Dies gilt nicht bei der Auslieferung von Abfallbehältern bei der erstmaligen Wohnnutzung eines Gebäudes, für den Tausch defekter oder in das Entsorgungsfahrzeug gefallene Abfallbehälter. Sollten mehrere Gefäße gleichzeitig ausgetauscht oder abgeholt werden wird hierfür nur einmal die Tauschgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hille angeschlossenen Grundstücke. Ihnen stehen erbauberechtigte Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Mehrere Eigentümer und die den Eigentümern nach Absatz 1 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner. Die Mieter und Untermieter haben den Grundstückseigentümern bzw. den ihnen Gleichgestellten ihren Gebührenanteil zu erstatten. Sie haften der Gemeinde neben den Gebührenpflichtigen in Höhe ihres Anteiles; es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. den ihnen Gleichgestellten bereits vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde genügt haben.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei der Anmeldung bzw. Aufstellung des Abfallbehälters beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei der Ummeldung des Abfallbehälters innerhalb des Gemeindegebietes mit dem 1. des auf die Ummeldung folgenden Monats. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt (§ 16 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung), so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen,

neben dem neuen Eigentümer.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr fortgefallen sind, frühestens mit Ablauf des Monats der Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über die Gebührenfestsetzungen einen Veranlagungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen, die jeweils für die Fälligkeit der Grundsteuer maßgebend sind.
- (3) Die Gebühren für die nach § 2 Absätze 4 - 7 erworbenen Beistellsäcke bzw. Wertbänderolen und Wertkarten gelten mit dem Kauf als entrichtet.

§ 6

Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechnungen der Abfallentsorgung aus den in § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung genannten Gründe hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.
- (2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 7

Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so kann die Gemeinde auf Antrag die Gebühr ermäßigen lassen.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 47/SGV.NRW. 303) in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S.156, 2005 S. 818) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hille vom 22. Dezember 1989 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.